

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marion Platta (**LINKE**)

vom 18. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. August 2021)

zum Thema:

Kleingärten im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, der Kleingartenentwicklungsplan und die Sicherung durch Änderung im Flächennutzungsplan

und **Antwort** vom 27. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Marion Platta (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28386
vom 18.08.2021
über Kleingärten im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, der Kleingartenentwicklungs-
plan und die Sicherung durch Änderung im Flächennutzungsplan

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Der vom Senat beschlossene Kleingartenentwicklungsplan 2030 hat mit der neuen Einteilung in Entwicklungskategorien gegenüber den vorigen Fassungen überwiegend auf die Bezeichnung „fiktive Dauerkleingarten“ verzichtet. Darüber hinaus werden bisher keine Aussagen zum Alter bzw. Gründungsjahr der jeweiligen Anlagen und damit zum Beginn der Verpachtung gemacht.

In der Tabelle 24: „Einzelanlagen Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg“ sind zu den einzelnen Anlagen in der Spalte „Entwicklungskategorie Bemerkung“ zwar Hinweise zur Ausweisung im Flächennutzungsplan (FNP) als Grünfläche, jedoch ohne die jeweilige Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“. Dem Bezirk mit 290.386 Einwohner*innen stehen 228 Parzellen zur Versorgung zur Verfügung.

Frage 1:

Warum wurde im Kleingartenentwicklungsplan 2030 in den Tabellen zu den Einzelanlagen bei der Ausfüllung der Spalte „Entwicklungskategorie Bemerkung“ auf die korrekte Übernahme der Flächennutzung aus dem FNP einschließlich der im Plan vorhandenen Zweckbestimmung verzichtet?

Antwort zu 1:

Kleingartenanlagen werden im Flächennutzungsplan (FNP) Berlin als Grünfläche mit dem Lagesymbol „Kleingärten“ dargestellt, wenn sie von übergeordneter Bedeutung oder größer als drei ha sind. Flächen mit einer Größe von weniger als drei ha werden i.d.R. nicht gesondert dargestellt, sondern in die strukturbestimmende angrenzende Flächendarstellung einbezogen. Die Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen gegeneinander erfolgt auf anderen Planungsebenen. In den Tabellen wurde daher nicht zwischen Grünfläche und Grünfläche - Kleingarten unterschieden.

Die Festsetzung von Dauerkleingärten erfolgt auf der Ebene der Bebauungspläne und nicht im FNP Berlin. Sofern die Flächen als Dauerkleingärten in Bebauungsplänen festgesetzt wurden, sind die Anlagen in den Tabellen als „DKG“ gekennzeichnet.

Frage 2:

Wie begründet der Senat, dass nachstehende vor Inkrafttreten des Bundeskleingartengesetzes gegründete Kleingartenanlagen bisher nicht den Status „Dauerkleingarten“ gemäß § 16 Abs. 2 BKleingG erhalten haben? (bitte einzeln begründen)

- (02200a) Potsdamer Güterbahnhof (Gleisdreieck)
- (02200b) Potsdamer Güterbahnhof (Gleisdreieck)

Antwort zu 2:

§ 16 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) besagt, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes geschlossene Pachtverträge über Kleingärten, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden und für die es keine Bebauungspläne gibt, wie Dauerkleingärten zu behandeln sind. Es handelt sich dann um sogenannte „fiktive Dauerkleingärten“.

Nach § 1 Absatz 3 BKleingG ist ein Dauerkleingarten ein Kleingarten auf einer Fläche, die im Bebauungsplan für Dauerkleingärten festgesetzt ist. Deshalb handelt es sich mit der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VI-140a „Park am Gleisdreieck“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, vom 23. September 2020 bei den Teilflächen 02200 a und b der Kleingartenanlage Potsdamer Güterbahnhof um Dauerkleingärten.

Frage 3:

Wann erfolgt die Änderung der unter 2. genannten Kleingartenanlagen im Flächennutzungsplan durch die Ausweisung „Grünfläche“ mit Zusatzbezeichnung „Dauerkleingarten“?

Antwort zu 3:

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, weist der FNP Berlin keine Dauerkleingärten aus, sondern Grünfläche mit dem Lagesymbol „Kleingärten“, wenn sie von übergeordneter Bedeutung oder größer als drei ha sind. Im Übrigen sind die Flächen wie oben ausgeführt im Bebauungsplan als Dauerkleingärten gesichert worden.

Frage 4:

Welche Gründe sind dem Senat für die schleppende Aufstellung und Festsetzung von Bebauungsplänen zur Ausweisung von Dauerkleingärten im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg bekannt, insbesondere da es auch Beschlüsse aus der BVV gibt (z. B. DS/1661/V „Regenrückhaltebecken zum alleinigen Sportstandort entwickeln – Kleingartenkolonie sichern!“)?

Antwort zu 4:

Im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg gibt es insgesamt vier Kleingartenanlagen, wovon zwei Kleingartenanlagen in Bebauungsplänen als Dauerkleingärten gesichert sind. Für die Kleingartenanlage Am Flughafen hat das Bezirksamt mit Schreiben vom 4. August 2021 die Planungsabsicht gemäß § 5 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) für den Bebauungsplan 2-63 mitgeteilt.

Lediglich für die Gruppe Frankfurter Allee der Bahn-Landwirtschaft kann aufgrund der Lage an Bahnanlagen kein Bebauungsplan zur Sicherung aufgestellt werden.

Frage 5:

Mit welchen Eigentümer*innen nicht landeseigener Grundstücke mit kleingärtnerischen Nutzungen gab bzw. gibt es Gespräche bzw. Verhandlungen, um die dauerhafte Sicherung der Kleingärten nach Bundeskleingartengesetz und Bundesbaugesetz zu erreichen?

Antwort zu 5:

Das Land Berlin führt Verhandlungen mit der Deutsche Bahn AG und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Ankauf von Flächen, unter denen sich auch kleingärtnerisch genutzte Grundstücke befinden können.

Frage 6:

Wie unterstützt der Senat den Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, um die Sicherung der vorhandenen Kleingartenflächen in seinem Bezirk zu erreichen, darüber hinaus zusätzliche Flächen zu erschließen und somit der hohen Nachfrage von Pachtwilligen zu entsprechen?

Antwort zu 6:

Die Sicherung der Kleingartenanlagen ist entsprechend der Antwort zu Frage 4 bereits erfolgt bzw. im Verfahren. Zur Unterstützung aller Berliner Bezirke und Bezirksverbände der Kleingärtner bei der Erschließung zusätzlicher Flächen durch Neuanlage, Arrondierung oder Parzellenteilung stehen im Jahr 2021 1,36 Mio € zur Verfügung. Im Entwurf zum Doppelhaushalt 2022/23 sind für die Folgejahre Mittel in Höhe von 1,01 Mio € eingeplant.

Berlin, den 27.08.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz